

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Hagen

Beratungsfolge:

13.11.2019 Beschwerdeausschuss

14.11.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachen-Nr. 0852/2019 ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Dieser Vorlage liegt der Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 23.05.2019 zu Grunde:

1. Zur Würdigung einzelner Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einer tragfähigen Anregung nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt gewendet haben, lobt die Stadt Hagen einen Bürgerpreis aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung hierfür zu erarbeiten, die unter anderem die Vergabe des Preises nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung der Teilnahmebedingungen zu Beginn eines Kalenderjahres vorsieht.
3. Der Bürgerpreis soll zunächst für zwei Jahre eingeführt werden. Danach soll eine Evaluation erfolgen.

Ziel der Einführung eines Bürgerpreises in Hagen soll sein, die öffentliche Wahrnehmung auf kreative Vorschläge zur Verbesserung des allgemeinen Lebens in Hagen zu lenken und so dem im Namen des Ausschusses für Anregungen, Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften zuerst genannten Inhalt mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere soll damit die Anzahl der konstruktiven Anregungen, die an den Ausschuss gerichtet werden, insgesamt und auch im Verhältnis zu den eingehenden Beschwerden gesteigert werden.

Damit einher geht das Ziel, mehr Menschen dafür zu motivieren, sich mit Lösungsansätzen für Verbesserungen in Hagen zu beschäftigen und damit auch bürgerschaftliches Engagement in Hagen zu stärken.

Letztlich sollen damit die positive Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt und damit auch mit Entwicklungsmöglichkeiten in Hagen gefördert werden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Kurzbegründung:

Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Hagen

(Bürgerpreissatzung)

vom

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Preisvergabe

- (1) Der Rat der Stadt Hagen stiftet den Bürgerpreis Hagen für Einwohnerinnen und Einwohner, die an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften in Angelegenheiten der Gemeinde eigene positive Anregungen und Ideen gerichtet haben.
- (2) Der Bürgerpreis Hagen dient dazu, die Einwohnerinnen und Einwohner in Hagen zu positiven Anregungen und Ideen an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften zu animieren und diese Anregungen und Ideen zu würdigen.
- (3) Das Ziel des Bürgerpreises Hagen ist es, die Menschen in Hagen zu motivieren, sich mit Lösungsansätzen für Verbesserungen in ihrer Stadt zu beschäftigen und damit auch bürgerschaftliches Engagement zu stärken.

§ 2 Kriterien

Der Bürgerpreis Hagen kann vergeben werden an einzelne Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern, deren eigene positive Anregungen und Ideen

- a) neu, konstruktiv und praktisch umsetzbar sind und
- b) zur Verbesserung der allgemeinen Situation in Hagen dienen.

§ 3 Ausschreibung

Der Bürgerpreis Hagen wird auf der Website der Stadt Hagen öffentlich ausgeschrieben.

§ 3 Finanzmittel und Allgemeines

- (1) Der Bürgerpreis Hagen besteht aus einer geldlichen Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro. Er kann geteilt werden.
- (2) Der Bürgerpreis Hagen soll jedes Jahr einmal verliehen werden. Eine Verpflichtung zur jährlichen Preisvergabe besteht nicht.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner in Hagen hat das Recht, dem Ausschuss für Anregungen, Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften neue, eigene und positive Anregungen und Ideen einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Ausschuss für Anregungen, Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften empfiehlt in seiner letzten Sitzung eines jeweiligen Kalenderjahres oder in der darauf folgenden ersten Sitzung des darauf folgenden Kalenderjahres dem Rat der Stadt Hagen eine Preisträgerin oder einen Preisträger.
- (2) Der Rat der Stadt Hagen bestimmt in seiner letzten Sitzung eines jeweiligen Kalenderjahres oder in der darauf folgenden ersten Sitzung des darauf folgenden Kalenderjahres die Preisträgerin oder den Preisträger des Bürgerpreises Hagen.

§ 5 Verleihung

Der Bürgerpreis Hagen wird der Preisträgerin oder dem Preisträger von der oder von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen, Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften bzw. im Verhinderungsfall von der Stellvertretung in seiner jeweils ersten Sitzung des jeweiligen Kalenderjahres verliehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.